

20.03.2002

Antrag

der Fraktion der FDP

EntschlieÙung

zu dem Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2376

Schülerinnen und Schüler an den Schulen für Lernbehinderung besser fördern

Sonderschulen stärken!

I. Ausgangslage

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt bei Kindern und Jugendlichen vor, die in ihrer Lern- und Leistungsentwicklung so erheblichen Beeinträchtigungen unterliegen, dass sie auch mit zusätzlichen Lernhilfen der allgemeinen Schulen nicht ihren Möglichkeiten entsprechend optimal gefördert werden können und nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht eine sinnvolle Förderung erfahren. Unterschieden werden Sinnesbehinderungen, Lern- und Entwicklungsstörungen, geistige Behinderung und Körperbehinderung.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigen sonderpädagogische Förderung, um ihre individuellen Fähigkeiten bestmöglich entfalten und ein Höchstmaß an gesellschaftlicher Teilhabe erlangen zu können. Der Umfang des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs wird dabei bestimmt durch Art und Ausprägungsgrad der Behinderung.

Sonderschulen sind auf Schüler mit derartig individuellem Förderbedarf spezialisiert. In NRW existieren 723 öffentliche und private Sonderschulen, an denen derzeit rund 100.000 Kinder unterrichtet und gefördert werden.

Datum des Originals: 20.03.2002/Ausgegeben: 20.03.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen, das 1995 in Kraft getreten ist, verankert parallel und gleichrangig zur Förderung in Sonderschulen die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule. In der Primarstufe ist diese Förderung zielgleich und zieldifferent vorgesehen.

In der Sekundarstufe I ist der gemeinsame Unterricht nur zielgleich möglich - von wenigen Plätzen in Versuchsschulen abgesehen. Gemeinsamer Unterricht steht immer unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der personellen und sächlichen Ressourcen. Derzeit werden in NRW rund 7.000 Schüler im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen gefördert.

II. Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag erkennt das Recht von Kindern mit Behinderungen auf eine qualifizierte schulische Bildung an, die sich an ihren jeweiligen individuellen Begabungen und Bedürfnissen orientiert. Eine integrative Beschulung sollte dabei angeboten werden, wenn der Behinderungsgrad des betroffenen Schülers und die vorhandenen Ressourcen eine optimale Förderung ermöglichen. Dies ist leider in der Praxis oftmals nicht möglich und sinnvoll.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, im Zuge größtmöglicher Individualisierung spezieller Bildungsförderung ab Beginn des Schuljahrs 2002/03 keine neuen Schulklassen im Rahmen des jetzigen Programmes „Gemeinsamer Unterricht (GU)“ einzurichten. Bisher bestehende Klassenverbände im gemeinsamen Unterricht der Klassen 1 bis 4 genießen hierbei Bestandsschutz.

Auf dem Fundament der erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen muss eine bestmögliche individuelle Förderung aller behinderter Kinder gewährleistet werden. Hierzu gehört eine deutliche Verbesserung der Schüler/Lehrer-Relation im Sonderschulbereich für Schüler mit Lernbehinderungen. Die Schüler/Lehrer-Relation ist auf 8:1 abzusenken. In diesem Zusammenhang sind die Personalmittel für Lehrer im Bereich der sonderpädagogischen Förderung, die sich derzeit auch auf gemeinsame Beschulung erstrecken, auf die verschiedenen Arten der Sonder- und Förderschulen zu konzentrieren.

Schulen für Lernbehinderte sollen zur effizienteren Berufsvorbereitung ihrer Schüler mit zusätzlichen Stellen zum Beispiel für Handwerker und Sozialarbeitskräfte ausgestattet werden. Sonderschulen sind ferner zu regionalen Kompetenzzentren auszubauen. Hierdurch werden Ressourcen vernünftig und bedarfsnah gebündelt und die Schulform Sonderschule in ihrer Gesamtkapazität gestärkt.

Es ist außerdem erforderlich, dass strukturell bedingter Unterrichtsausfall wie beispielsweise der durch Erstellung von Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bedingte Ausfall dort ausgeglichen wird, wo er anfällt. Hierfür sind geeignete Konzepte zu entwickeln.

Durch die Aufhebung des Gemeinsamen Unterrichts als Instrumentarium votiert der Landtag nicht gegen die Integration behinderter Kinder – im Gegenteil: Der Landtag hält es für außerordentlich wichtig, die Integration behinderter und nichtbehinderter Schüler zu fördern.

Für Schüler mit körperlichen Behinderungen, die den Besuch einer allgemeinen Schule ermöglichen, sollte es selbstverständlich sein können, diese auch besuchen zu können. Es sollte eine derartige Selbstverständlichkeit dessen vorherrschen, die im gesellschaftlichen Konsens eine gesonderte Regelung hierüber überflüssig macht.

Aber auch dort, wo eine gemeinsame Beschulung behinderter wie nichtbehinderter Kinder im fachlichen Bereich problematisch ist, sollten Berührungspunkte aufgebaut und betont werden.

Es ist wichtig, dass beide Gruppen voneinander lernen. Sie sollen lernen, dass jeder Mensch individuelle Stärken und Schwächen hat. Hierdurch lernen die Kinder gegenseitigen Respekt voneinander.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, punktuelle und dauerhafte Kooperationen von allgemeinen Schulen und von Sonderschulen im nichtfachlichen Bereich flächendeckend zu fördern – im nachbarschulischer Kooperation oder unter einem Dach – sowie praktische Maßnahmen echter Integration behinderter Kinder zu konzipieren. Das können beispielsweise gemeinsame Projektwochen oder auch Arbeitsgemeinschaften sein. In jedem Fall gehören hierzu auch Kooperationsmaßnahmen im außerschulischen Bereich.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Konzepte zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung und Wertschätzung der Sonderschulen und der dort geförderten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln.

Ferner wird die Landesregierung dazu aufgefordert, für eine Attraktivitätssteigerung des Berufs des Sonderschullehrers Sorge zu tragen. Hierzu gehört, dass der Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen so verändert werden, dass die Anforderungen für die Lehrkräfte leistbar werden. Nur so können genügend junge Menschen motiviert werden, sich für das Studium der Sonderpädagogik zu entscheiden.

Die Landesregierung wird beauftragt, hierzu ein geeignetes Maßnahmenpaket vorzulegen.

III. Begründung

Beide Formen der sonderpädagogischen Förderung – sowohl gemeinsamer Unterricht und Sonderschulen – leiden sowohl unter den völlig unzureichenden personellen und teilweise auch materiellen Rahmenbedingungen wie auch unter strukturellen Problemen:

1. Sonderschulen allgemein

Für alle Sonderschulen gilt:

- Die Belastung der Lehrkräfte an Sonderschulen ist besonders hoch. Der Krankenstand ist deutlich höher als an anderen Schulformen ebenso die Zahl der Pensionierungen vor Erreichen der Altersgrenze.
- Durch Gutachtertätigkeit fallen bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in jedem Einzelfall 6 Unterrichtsstunden aus. Bei 30 bis 50 Gutachten jährlich pro Schule entspricht dies einem Ausfall von 180 bis 300 Unterrichtsstunden pro Schule. Hinzu kommt pro Gutachten ein weiterer hoher Arbeitsaufwand durch das Erstellen der Gutachten und der damit verbundenen Beratungsgespräche.
- In der Konsequenz beläuft sich der Unterrichtsausfall an Sonderschulen auf mittlerweile mehr als 6 %. Die Ursachen hierfür sind vor allem
 - o der Mangel an Sonderschullehrkräften,
 - o jährlich steigende Zahlen von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf trotz bereits sinkender Schülerzahlen im Grundschulbereich,
 - o fehlerhafte Schülerschätzungen mit der Folge eines zu geringen Planstellenansatzes im Haushalt des Landes (im Schuljahr 01/02 lag die Schätzung um ca. 4.800 Schüler zu niedrig, d.h. dass ca. 500 Planstellen zu wenig angesetzt wurden).
- Systematische Fehlschätzungen des Lehrerbedarfs beeinflussen negativ die Studienwahlentscheidungen der Abiturienten und verstärken somit den Mangel an Sonderpädagogen.

2. Schulen für Lernbehinderte

Unter allen Sonderschulen lernen Schüler und arbeiten Lehrer an den Schulen für Lernbehinderte unter den ungünstigsten Bedingungen:

- Der Förderbedarf der Kinder im Förderschwerpunkt Lernen ist außerordentlich komplex und oft sehr umfangreich. Er reicht von leichteren Lernstörungen fast bis hin zur geistigen Behinderung. Er umfasst darüber hinaus das gesamte Spektrum des Förderbedarfs im Schwerpunkt Sprache und im sozial-emotionalen Bereich.
- Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich und im Verhalten werden in Schulen für Erziehungshilfe als schwerstbehindert eingestuft und nach dem Schlüssel 8:1 gefördert. Wenn diese Kinder zur Schule für Lernbehinderte wechseln, weil eine zielgleiche Förderung nicht oder nicht mehr möglich ist, also zusätzlich Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen vorliegt, können sie lediglich nach der wesentlich ungünstigeren Relation 10,8:1 beschult werden. Dies ist widersprüchlich und dem tatsächlichen Förderbedarf des Kindes völlig unangemessen.
- Obwohl die Schüler mit Lernbehinderungen unter anderem auch dadurch gekennzeichnet sind, dass sie langsam lernen, wird ihnen lediglich dieselbe Lernzeit zugestanden wie den Grund- und Hauptschülern (die Stundentafeln der Grund- und Hauptschule gelten auch für die Schule für Lernbehinderte).

- Die Schüler/Lehrer-Relation beträgt 10,8:1 - ohne die Möglichkeit der Förderung nach der Relation für Schwerstbehinderte 4:1 - und ist damit unter allen Sonderschulen die ungünstigste. Eine sachliche Begründung für die eklatante Schlechterstellung gegenüber den Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe gibt es nicht.
- NRW hat mit durchschnittlich 13 Schülern pro Klasse bundesweit die größten Klassen in Schulen für Lernbehinderte.

3. Gemeinsamer Unterricht

Durch die aktuelle Handhabung der Praxis des Gemeinsamen Unterrichtes ergeben sich vielfältige Schwierigkeiten:

- Der an der Schüler/Lehrer-Relation der Sonderschulen orientierte Personaleinsatz für den Gemeinsamen Unterricht reicht in der Regel bei weitem nicht aus, zumal der eigentlich mögliche Mehrbedarf wegen des allgemeinen Personalmangels oft nicht gewährt wird. Der Stellenansatz für einen erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf war für ca. 3.000 Schüler mit 226 Lehrerstellen schon zu niedrig. Er ist seitdem trotz der inzwischen 7.000 Schüler im gemeinsamen Unterricht nicht erhöht worden.
- An vielen Schulen mit Gemeinsamen Unterricht erfolgt eine Zuweisung von Sonderpädagogen pauschal und ohne Rücksicht auf die Arten und Ausprägungsmerkmale der Behinderung.
- Die Arbeit im Gemeinsamen Unterricht wird immer dann als besonders belastend und ineffektiv empfunden, wenn es sich um Einzelintegration handelt, Sonderpädagogen also nur mit geringen Stundenkontingenten in allgemeinen Schulen arbeiten und dies womöglich an mehreren Schulen, oder wenn ersichtlich das zur Verfügung stehende Stundendeputat für eine sinnvolle sonderpädagogische Förderung nicht ausreicht. Im letzteren Fall kann dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes beispielsweise im therapeutischen Bereich nicht genügend entsprochen werden.
- Behinderungen sind in ihrer Art sehr verschieden. In Klassen mit Gemeinsamen Unterricht werden oftmals Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen gleichzeitig unterrichtet: Kinder, die hirnorganische Schäden, motorische oder logopädische Störungen haben sowie verhaltensauffällige und erziehungsschwierige Kinder. Verschiedene Behinderungen bedürfen jedoch einer individuellen sonderpädagogischen Betreuung. Je nach Art der Behinderung kann eine Vernachlässigung der speziellen Förderung sogar zur Verkümmern der individuellen Lernfähigkeit führen.
- Sonderpädagogen werden in der Regel für ein Jahr von den Sonderschulen zur allgemeinen Schule abgeordnet. Dadurch fehlt es im gemeinsamen Unterricht an der Kontinuität und Verlässlichkeit der Bezugs- und Vertrauenspersonen für die Kinder mit Behinderungen.

- Für Kinder, die in den Grundschulen ziendifferent gefördert werden, entsteht am Ende der Grundschulzeit dadurch ein Bruch in der Schullaufbahn, dass für sie der gemeinsame Unterricht in der Sekundarstufe I nicht fortgeführt wird. Obwohl die gesetzlichen Vorgaben bekannt sind, ist es für Kinder und Eltern schwer nachvollziehbar, dass die gemeinsame Förderung in der Sekundarstufe nicht fortgesetzt werden kann.

Zur Behebung der Probleme bedarf es dringend einer deutlichen Verbesserung der personellen Ressourcen für die schulische Förderung von behinderten Kindern in NRW.

Felix Becker
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Dr. Stefan Grüll
Dr. Jens Jordan
Christian Lindner
Jürgen W. Möllemann
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf